

# Amtsblatt

## der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

---

37. Jahrgang

8. Juli 2011

Nr. 10

---

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Einladung zur 15. Sitzung des Rates der Stadt Warstein am Mittwoch, 20.07.2011 um 18.00 Uhr im Feuerwehrhaus Warstein	1
2	Satzung der Stadt Warstein vom 07.07.2011 über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet/Nahversorger Fritz-Josephs-Straße" (Neuaufstellungsverfahren) in der Ortschaft Sichtigvor	3
3	Zwangsversteigerungen	6

## Öffentliche Bekanntmachung

**Am Mittwoch, dem 20.07.2011, 18:00 Uhr, findet die 15. Sitzung des Rates im Sitzungssaal des Feuerwehrhauses Warstein statt.**

### Tagesordnung:

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Anträge der Ratsmitglieder, Fraktionen und Einwohner
3. Anfragen der Einwohner
4. Bildung des Ältestenrates für die Zeit der Parlamentsferien 2011
5. Vertretung der Stadt in Organen juristischer Personen: Abberufung und Neubenennung eines Direktdelegierten für die 5. Verbandsversammlung des Ruhrverbandes
6. Vertretung der Stadt in Organen juristischer Personen: Abberufung und Neubenennung eines Mitglieds und seiner Stellvertretung im Wasserbeschaffungsverband "Bullerteich"
7. Bestellung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes "Stadtwerke Warstein"
8. Bestellung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Betriebshof Stadt Warstein"
9. Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Volkshochschule;  
hier: Rücknahme der Übertragung der Aufgabe auf den Kreis Soest
10. Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Volkshochschule;  
hier: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Lippstadt einerseits und der Gemeinde Anröchte sowie den Städten Erwitte, Rüthen und Warstein andererseits zwecks gemeinsamer Wahrnehmung der Aufgabe "Weiter- und Erwachsenenbildung - VHS"
11. Schulentwicklungsplan 2011  
hier: Beratung und Beschlussfassung
12. Weiterleitung der erhöhten Landesmittel an die Träger der Offenen Ganztagschulen in der Stadt Warstein
13. Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2010  
hier: 1. Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln  
2. Genehmigung eines Dringlichkeitsentscheides

**Amtsblatt  
der Stadt Warstein**

**37. Jahrgang**

**8. Juli 2011**

**Nr. 10 / S. 2**

14. Bekanntgabe der im Haushaltsjahr 2010 vom Kämmerer nach § 83 Absatz 2 Gemeindeordnung bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
15. Bekanntgabe der im Haushaltsjahr 2010 nach § 22 Gemeindehaushaltsverordnung vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen
16. Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2010 mit Anlagen an den Rat der Stadt Warstein
17. Lagebericht und Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Betriebshof Stadt Warstein für das Wirtschaftsjahr 2010
18. Lagebericht und Jahresabschluss der Stadtwerke Warstein für das Wirtschaftsjahr 2010
19. Erlass einer Satzung der Stadt Warstein zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW -)
20. Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Warstein (EWS) vom 22.12.2009
21. Antrag der Interessengemeinschaft Sprengstoffbetroffener Warstein (ISW) vom 04.04.2011 an den Rat der Stadt Warstein (Antrag Nr. 57)
22. Ausbau des Grenzweges
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Anfragen der Ratsmitglieder

**Nichtöffentlicher Teil:**

1. Anträge der Ratsmitglieder, Fraktionen und Einwohner
2. Personalangelegenheiten
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen der Ratsmitglieder
5. Bestimmung der zu veröffentlichenden Tagesordnungspunkte

Warstein, 06.07.2011



( Gödde )  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Satzung der Stadt Warstein vom 07.07.2011 über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet/Nahversorger Fritz-Josephs-Straße" (Neuaufstellungsverfahren) in der Ortschaft Sichtigvor**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2011 (BGBl. I S. 619) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW. S. 271) hat der Rat der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 06.07.2011 die folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre des neu aufzustellenden Bebauungsplanes "Gewerbegebiet/Nahversorger Fritz-Josephs-Straße" beschlossen:

#### § 1

Die gem. § 3 der Satzung der Stadt Warstein über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet/Nahversorger Fritz-Josephs-Straße" (Neuaufstellungsverfahren, siehe Amtsblatt der Stadt Warstein Nr. 13 vom 09.07.2009, Seite 17) für den Ablauf der Veränderungssperre bestimmte Frist wird um 1 Jahr verlängert. Die Veränderungssperre endet, sobald der neu aufgestellte Bebauungsplan "Gewerbegebiet/Nahversorger Fritz-Josephs-Straße" rechtsverbindlich wird, spätestens am 09.07.2012.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ergibt sich aus der beigefügten Abgrenzungskarte.

#### § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

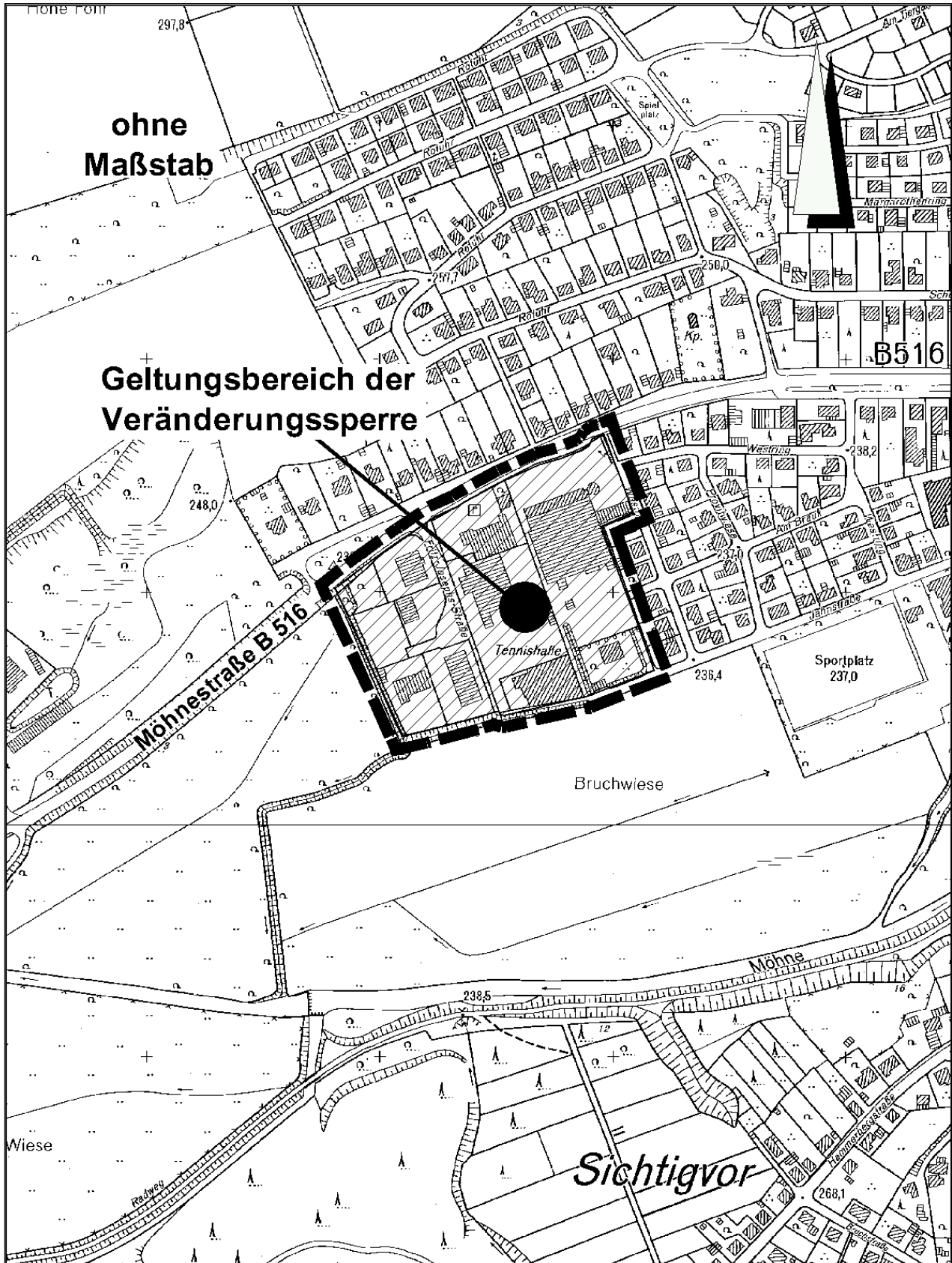
**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und des Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung und das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile nach § 18 Abs. 1 wird hingewiesen; danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn die Fälligkeit des Anspruches nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.
  
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Warstein vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warstein, den 07.07.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez. Unterschrift  
( B e u t l e r )  
Stadtkämmerer



Abgrenzungskarte der Satzung der Stadt Warstein über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 60.09 „Gewerbegebiet/Nahversorger Fritz-Josephs-Straße“ (Neuaufstellungsverfahren) in der Ortschaft Sichtigvor

007 K 035/10



**AMTSGERICHT WARSTEIN**

**BESCHLUSS**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 11. November 2011, 10.00 Uhr,  
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,  
Erdgeschoss, Saal 6**

das im Grundbuch von Sichtungvor Blatt 651 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Sichtungvor, Flur 10 Flurstück 747, Gebäude- und Freifläche,  
Wohnen, Margarethenring 25, 572 qm groß

versteigert werden.

Beschreibung: eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus (Fertighaus) mit  
ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 2000, unterkellertes Anbau (Praxisräume)  
im Jahr 2006. Wohnfläche etwa 166 qm, Nutzfläche im Anbau etwa 50 qm, ein  
Carport

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2010  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß §§ 180 Abs. 1, 74 a Abs. 5 ZVG auf 185.000,00 €  
festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht  
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von  
Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller  
widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots  
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen  
Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche  
Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin  
erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung  
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung  
und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden  
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der  
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle  
abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder  
des nach §§ 180 Abs. 1, 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird  
aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu  
bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das  
Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 28.06.2011

Linnenbrügger  
Rechtspflegein

Beglaubigt

  
Rodehüser

Justizbeschäftigte



007 K 006/10



**AMTSGERICHT WARSTEIN**

**BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 18. November 2011, 8.30 Uhr,**  
im **Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,**  
**Erdgeschoss, Saal 6**

das im Grundbuch von Belege Blatt 2027 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Belege, Flur 10 Flurstück 369, Gebäude- und Freifläche,  
ungenutzt, Wilkestraße 38, 659 qm groß

versteigert werden.

Beschreibung: 2 ½ - geschossiges, teilunterkellertes, denkmalgeschütztes  
Betriebsgebäude (zur Zeit Nutzung als Bestattungsunternehmen), Nutzfläche etwa  
323 qm. Das Gebäude wurde im Jahr 1805 im spätklassizistischen Stil als  
Wohnhaus errichtet und ehemals als Vikarie genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.03.2010  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 111.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von  
Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger  
widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots  
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem  
Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die  
Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt  
oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem  
Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung  
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung  
und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden  
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der  
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle  
abgeben.

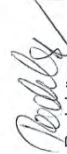
Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder  
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die  
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das  
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der  
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 28.06.2011

Linnenbrügger  
Rechtspflegerin

Beglaubigt



  
Rodehüser  
Justizbeschäftigte



007 K 025/10



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 25. November 2011, 10.00 Uhr,**  
**im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,**  
**Erdgeschoss, Saal 6**

das im Grundbuch von Warstein Blatt 4002 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

440/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:  
Gemarkung Warstein, Flur 24 Flurstück 353, Hof- und Gebäudefläche,  
Lortzingstraße 10, 592 qm groß,  
Gemarkung Warstein, Flur 24, Flurstück 363, Hof- und Gebäudefläche,  
Lortzingstraße 10, 38 qm groß,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1  
gekennzeichneten Wohnung im Erdgeschoss mit Balkon und Garage.  
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist beschränkt durch das  
Sondereigentum an den übrigen Miteigentumsanteilen (Blätter 4002 bis  
4004).

Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.  
Hier wurden folgende Sondernutzungsrechte zugeordnet:

- an der Terrasse (schräffelt eingezeichnet)

- an der Gartenfläche (schräffelt eingezeichnet)

Die Veräußerung bedarf der Zustimmung der übrigen Miteigentümer. Dies  
gilt nicht im Falle der:

- Veräußerung an Ehegatten

- Veräußerung durch den Insolvenzverwalter oder im Wege der

Zwangsvollstreckung.

Bezug: Bewilligung vom 03.06.2004, 02.07.2004 (UR-Nr. 194/2004, Notar  
Klaus-Peter Hohenstein, Warstein). Von Blatt 12 hierher übertragen.  
Eingetragen am 14.07.2004.



Versteigert werden.

Beschreibung: Eigentumswohnung (fünf Zimmer, Küche, Bad; Wohnfläche etwa  
107 qm) im Erdgeschoss des 2 ½ - geschossigen Dreiparteienhauses. Das  
Gebäude besteht aus Unter-, Erd- und Dachgeschoss, Baujahr 1967, eine Garage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.07.2010  
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 82.000,00 € festgesetzt.  
Im Versteigerungstermin am 20.06.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das  
abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den  
Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte 70 Prozent des Wertes  
des Wohnungseigentums nicht erreicht hat. Die Wertminderungen (5/10- und  
7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Es ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der  
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht  
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von  
Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger  
widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots  
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem  
Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die  
Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt  
oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem  
Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung  
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung  
und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden  
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der  
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle  
abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder  
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die  
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das  
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der  
Versteigerungserlösis an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.



Warstein, 21.06.2011



Linnenbrügger, Rechtspflegerin

Joest  
Justizobersekretärin